Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1842

155 (9.6.1842) Extra-Beilage

Visual Library

Extra-Beilage zur Karlsruher Zeitung.

Nr. 155. Donnerstag, den 9. Juni **1842.**

Baden.

* Karlsruhe, 3. Juni. Sechste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer. (Schluß.) Welcker: ich nehme die Sache praktisch und denke mich in die Lage als Geschworner, indem ich mir die Frage vorlege: ist hier eine Wahl, von der ich die Ueberzeugung haben kann, daß sie aus dem wahren Volkswillen hervorgegangen ist? Habe ich Zweifel hieran, so muß ich die Wahl beanstanden. Dies ist das einzige Mittel, Umtriebe durch Amtsmißbrauch zu hindern. Solche Wahlumtriebe durch Amtsmißbrauch aber dürfen in dieser Kammer nicht mit Stillschweigen übergangen werden; Beamte sollen nicht drohen, nicht versprechen; dadurch demoralisirt man das Volk, beleidigt die Majestät, gefährdet und untergräbt die Achtung des Beamtenstandes und die Reinheit der Volkswahlen. Freilich sind die Leute nicht überall so schlecht und dumm, daß sie sich durch solche Mittel bestechen oder einschüchtern lassen; nur dumme Menschen wissen nicht, daß die Regierung ohne die Stände nichts thun kann, also nicht so ganz freie Hand hat. Gottlob, daß es in Städten, wie Mannheim, Heidelberg, Pforzheim noch Männer gibt, Städte wo die Leute mündig sind und sich nicht bethören lassen. Was die Wahlumtriebe in Schwezingen ꝛc. betrifft, so habe ich zwar keinen juristischen Beweis, aber eine moralische Ueberzeugung. Der Redner geht über auf den Handschlag: äußere Zeichen seyen nothwendig; sie bildeten einen Theil des Ganzen; fehle ein Theil, so existire das Ganze nicht mehr. In Betreff der Rede des Wahlkommissärs erklärt der Redner, daß sie ein gewichtiges Moment für die Beanstandung der Wahl bilde, da die Vorlesung des Manifestes, indem die Person des Abg. v. Itzstein geradezu bezeichnet sey, der Wahlordnung geradezu zuwider sey. Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Der Herr Redner behauptet etwas, was nicht stattgefunden hat. In dem vom Wahlkommissär verlesenen Manifeste ist auch nicht eine Spur einer Anspielung auf einzelne Personen. (Der Herr Redner scheint es mit einem andern Aktenstück, der Erklärung über Auflösung des Landtags in der Karlsruher Zeitung verwechselt zu haben. Diese Erklärung aber hat der Wahlkommissär nicht verlesen.) Bei Anhörung seiner Rede hat sich mir übrigens unwillkürlich das Gefühl aufgedrängt, daß die ewige Wiederholung der alten Phrasen endlich Langeweile erzeugt, und ihr Ziel verfehlt, indem eine Leidenschaft die andere todt schlägt. Welcker: er werde dadurch sich nicht abhalten lassen, zu thun und zu sagen, was er für recht halte. Bekk: Den ersten Grund der Beanstandung der Wahl muß ich für unerheblich erachten. Daß der Wahlkommissär in seiner Rede auf die Veranlassung zur Auflösung der Kammer einging und die darauf bezüglichen Aktenstücke vorlas, ist durchaus nichts Unerlaubtes, im Gegentheil war es ganz angemessen, die Wahlmänner, welche durch ihre Wahl beurkunden sollten, auf welcher Seite sie glaubten, daß das Recht sey, in Kenntniß der Thatsachen zu setzen, die zur Beurtheilung der Sachlage zu wissen nothwendig ist. Wie man ferner gar der Meinung seyn kann, die bloße Vorlesung des Itzstein'schen Antrags vom 18. Febr. habe eine dem frühern Abg. des Bezirks ungünstige Stimmung erwecken müssen, ist mir ganz räthselhaft. Im Gegentheil; diejenigen Wahlmänner, die, um mich nur des üblichen Ausdrucks zu bedienen, einen Oppositionsmann wählen wollten, mußten dadurch erfreut seyn, und in ihrer Absicht nur noch mehr bestärkt werden. Das Handgelübde betreffend, so ist die Sache schwieriger. Ein äusseres Zeichen muß da seyn, wodurch Jeder beurkundet, daß er das Gelübde ablege; sey dies nun Handschlag oder Nachsprechen der Formel durch jeden einzeln. Kann daher der Abgeordnete Fauth die Erklärung abgeben, daß jedem Einzelnen die Vergelübdungsformel abgenommen worden sey, so ist auch dieser Anstand beseitigt. Fauth: die Bestabungsformel wurde vorgesagt und von jedem einzelnen Wahlmann gleichzeitig nachgesprochen; hiebei muß ich bemerken, daß nach der Aeußerung des Wahlkommissärs, welcher auch im Jahre 1839 die damalige Wahl leitete, zufolge welcher der Abg. v. Itzstein gewählt worden, — ganz die nämlichen Formalitäten wie bei der jüngsten Wahlhandlung stattfanden, daß also, wenn dießmal der Handschlag nicht abgenommen wurde, er auch damals nicht abgenommen wurde, und also auch damals die Wahl hätte angefochten werden müssen. Wir sind über so viele andere und viel bedeutendere Formfehler bei Prüfung der Wahlakten hinweggegangen, z. B. bei der Bleidorn'schen von Durlach, wobei die Unterschriften aller 3 Urkundspersonen fehlten, — warum wollen jetzt so viele Wahlen angefochten werden, die im Sinne der Konservativen, der Regierung ausgefallen sind? Bekk: verhält sich's so, so kann ich über diesen Mangel nicht hinwegkommen. Mördes stellt den Antrag, die Wahl für ungültig zu erklären. Gottschalk und Helbing sprechen sich für Beanstandung der Wahl aus, Regenauer für Nichtbeanstandung, indem er die Streitfrage nicht aus dem juristischen, sondern dem moralischen Standpunkte betrachtet wissen will, und von diesen Standpunkte aus sage er, daß jeder Ehrenmann auch ohne das äußere Zeichen sich verbunden erachten werde, denn im Geist, nicht in der begleitenden symbolischen Handlung beruhe die Bedeutung des Eides; das Symbol sey nichts, was für sich Bedeutung habe, es erlange sie nur durch das Wort, den Gedanken; dieser selbst aber sey an sich schon etwas Wesentliches, und werde nicht seinerseits durch sinnliches Beiwerk erst beseelt. Man möge doch bedenken, daß die Wahlmänner in der Regel, und ihrem bei weitem größeren Theile nach aus der gebildeten Klasse des Volks genommen würden; diesen müsse man doch zutrauen, daß sie wüßten, was sie thäten. Er halte die Wahlmänner von Schwetzingen und Philippsburg für ehrenhafte, pflichtgetreue Männer, die auch ohne Handschlag die Bedeutung der Handlung zu würdigen gewußt, und nach ihrem Gewissen gestimmt hätten. Goll: Mit großem Vergnügen vernahm ich aus dem Munde eines erfahrenen Rechtsgelehrten, des Advokaten und Deputirten Rindeschwender, daß es während der Rede eines Abg., welcher gleichfalls seinem Stande, nämlich dem Stande der Juristen angehört, gewaltig in seinem Kopfe gerumpelt habe. Nach dieser wahrhaften und gewiß unparteiischen Aeußerung mögen Sie sich einen Begriff von dem ausserordentlichen Gerumpel machen, dem die Köpfe der bürgerlichen Mitglieder dieses Hauses so häufig durch die gelehrten Reden der Herrn Juristen, die wir als Collegen zu verehren haben, ausgesetzt sind. Sander stellt die Frage an den Abg. Fauth, wie es sich mit der Angabe der Petition verhalte, wonach die Kosten für die vorberathende Zusammenkunft aus den Gemeindekassen bestritten worden seien. Ob auch die Versammlungen der Gegenparthei auf diese Weise unterstützt worden seyen. Fauth: es wurde mir als Wahlmann von verschiedenen Seiten her der Wunsch geäußert, eine Vorberathung zu veranlassen, ich fand keinen Anstand diesem Wunsche, der zweckmäßig und auch der meinige war, zu entsprechen, um so weniger als auch an vielen Orten dieses herkömmlich ist, z. B. in Heidelberg, Mannheim und einem großen Theile des Unterlandes, wobei die Reisekosten immer aus der Gemeindekasse auf Verlangen vergütet werden. Uebrigens wurden alle Wahlmänner hierzu eingeladen, und alle erschienen auch; man war offen gegen einander und der ganze Act war eine rechtliche Handlung. Sander erwidert in seinem Schlußvortrage auf die Einwürfe einzelner Redner; dem Abg. Böhme, der dem Beamten das Recht vindizire, als Staatsbürger bei den Wahlen mitzuwirken, müsse er bemerken, daß dies an sich richtig sey, allein bei den diesmaligen Wahlen sey der Staatsbürger allzuoft im Beamten aufgegangen; überhaupt sey es nicht gefahrlos, als Staatsdiener und Staatsbürger zugleich zu wirken. Der Abg. Bekk sage, durch Verlesung des Itzstein'schen Antrags hätten die Freunde desselben nur um so mehr in ihrer Absicht bestärkt werden müssen, allein das lasse annehmen, daß die Gegner desselben dadurch auch um so mehr in der Ihrigen hätten bestärkt werden müssen. Der Abg. Schaaff bedauere, daß über den Handschlag so sehr umhergestritten werde, und befürchte daraus Irreleitung der Ansichten über die Verbindlichkeit eines Handgelübdes; allein durch seine Ansicht, daß der Handschlag nicht nöthig sey, werde ohne Zweifel die öffentliche Moral noch mehr untergraben. (Schaaff: ein ganzes Hofgericht ist meiner Meinung. Sander, fortfahrend: Man berufe sich auf frühere Fälle, wo kein Anstand erhoben worden sey; allein dieses beweise nichts, wo kein Kläger sey, sey auch kein Richter. Im Interesse der 2 Betheiligten Abg. (Rettig und Gastroph) müsse er darauf antragen, die Wahl für nichtig zu erklären, da die Sachen so lägen, daß die Beanstandung sich in eine Ungültigkeitserklärung dadurch verwandeln werde. Es sey zu wünschen, daß baldmöglichst neue Wahlen vorgenommen würden. — Die Kammer schreitet nun zur Abstimmung und erklärt mit 32 Stimmen gegen 19 die Wahl für ungültig. — Hierauf ergriff der Abg. v. Itzstein das Wort, um zu erklären, daß er an der Debatte keinen Theil genommen, um nicht gereizt und empfindlich zu erscheinen darüber, daß ein Bezirk, dem er 20 Jahre lang treu gedient, ihn habe fallen lassen, um ferner zu erklären, daß die Beamten in ihren Einwirkungen wenigstens nicht so weit hätten gehen sollen, seinem Charakter zu nahe zu treten, denn nie sey er von der Bahn des Gesetzes und der Ehre abgewichen. Fauth entgegnet hierauf, daß es vom Abg. v. Itzstein nicht wohlgethan sey, erdichteten Angaben und Mährchen Glauben zu schenken und darauf hin einen Beamten zu verdächtigen. Er sey in keiner Weise jemals dem persönlichen Charakter des Abg. v. Itzstein zu nahe getreten, habe er gegen dessen Wahl eingewirkt, so habe er in seinem Recht als Wahlmann gehandelt und in Folge seiner Ueberzeugung, daß das politische System, dessen Ausfluß der Antrag von 18. Febr. gewesen, die Rechte des Regenten verletze und den Interessen des Landes zuwider sey, und das sey der Grund, weshalb man weder mit jenem, noch mit diesem die Wiedererwählung des Abg. v. Itzstein vereinbar gefunden habe. Nach einigen Worten des Abg. Schaaff über das Unerfreuliche solcher persönlichen Diskussionen wird die Sitzung geschlossen.

* Karlsruhe, 4. Juni. Siebente öffentl. Sitzung der zweiten Kammer. Vorsitz des Alterspräsidenten Wetzel. Derselbe eröffnet der Kammer ein Schreiben des Abg. Völcker folgenden Inhalts: „Die Kammer beschloß in ihrer Sitzung vom 1. d. M., meine Wahl für unbeanstandet zu erklären, sie konnte nicht vermocht werden, über die Ehre eines Mannes, der seit 1819 bei allen Landtagen in der Kammer war, ohne Gehör und ohne Kenntniß den Stab zu brechen. Ich danke der Kammer für diesen Akt der Gerechtigkeit, bitte sie aber, mir vorerst Urlaub zu ertheilen. D. Völcker." Der Abg. Martin berichtet sodann über die Wahl des Abg. Welte im Wahlbezirk Villingen und Hüfingen. Der Antrag geht auf Nichtbeanstandung, und erhält die Genehmigung der Kammer. Gelegenheitlich der Angabe, daß der Gewählte durch Erwerbung eines Weinpatents fünfter Klasse sich wählbar gemacht habe, bemerkt der Abg. Knapp, daß er von jeher gegen die Titel ohne Mittel gesprochen habe, und müsse dieses wiederholen bei der sich immer mehr vergrößernden Zahl der Weinhändler durch Fiktion; er fühle einen gewissen Neid hierüber, und könne nicht begreifen, warum so viele Leute zu einem Handelszweig sich zudrängten, der doch nichts weniger als blühend sey. Früher sey diese Art, einen Sitz in der Kammer zu erlangen, nicht möglich gewesen, da man die Patente nach Klassen bezahlt habe, ohne daß sie in's Steuerkataster eingetragen gewesen seyen. Er wolle nicht in Abrede stellen, daß durch dieses Mittel viele ehrenwerthe Abgeordnete in diesem Saale Sitze erlangt hätten, wünsche aber doch, daß, um Mißbrauch und Uebelstände zu verhüten, die Sache regulirt werde. Gerbel: er halte den Abg. Knapp sonst für einen liberaldenkenden Deputirten; die eben von ihm entwickelte Ansicht indessen stehe im direktesten Widerspruch mit dieser Freisinnigkeit. Eine längst bestehende Praxis werde der Abg. Knapp nicht umstoßen wollen. Staatsrath Frhr. v. Rüdt: er könne nicht umhin, die Bemerkung des Abg. Knapp als beachtenswerth zu bezeichnen. Der Geist der Verfassung wolle unzweifelhaft, daß ein Abgeordneter einen wirklichen Vermögensbesitz nachzuweisen im Stande sey; richtig sey aber, daß ein bloßes Weinhandelspatent nicht als Vermögen angesehen werden könne. Selbst in Republiken setze man Werth darauf, daß der Repräsentant des Volkes Interesse habe am Staate und der materiellen Wohlfahrt desselben. Unsere Verfassung setze als Qualifikation zum Deputirten ein gewisses Vermögen oder eine gewisse Besoldung voraus, mit einem Wort, sie wolle, daß der Volksrepräsentant durch ein reelles Band mit dem Staat und dessen Wohlfahrt verbunden sey. Als ein solches könne aber der illusorische Besitz eines Kapitals, das nicht bestehe, nicht betrachtet werden. Es sey daher nicht ungeeignet, diesen Gegenstand im vorschriftmäßigen Wege zur Sprache zu bringen. Welcker: gerade diese Bestimmung der Verfassung sey eine sehr heilsame, für manche andere Mängel entschädigende. Reichthum sey kein Band, das an's Vaterland festknüpfe, nicht der Maaßstab des Guten und der Vortrefflichkeit, nicht die Grundlage für den Patriotismus. Sander: wolle man ein Weinpatent nicht für eine wahre Repräsentation des Vermögens gelten lassen, so sey ebensowenig der vom Gesetz vorgeschriebene Grundbesitz für die Besoldeten eine wahre Repräsentation der Interessen der Grundeigenthümer, denn bei manchem dieser Besoldeten sey der steuerbare

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Grundbesitz, der als Zusatz zur Besoldung nachzuweisen sey, so unbedeutend, daß der Besitzer, wenn er stürbe, sich kaum könne darauf begraben lassen. Staatsrath v. Rüdt: das Gesetz verlangt, daß Vermögen oder eine gewisse Rente vorhanden sey. Wer aber ein bloßes Weinpatent hat und sonst nichts, besitzt keines von beiden. — Damit wird dieser Gegenstand verlassen und zur Tagesordnung übergegangen. Der Abg. Rindeschwender erstattet Bericht über die Wahl des Abg. Böhme, welche aus fünf Gründen beanstandet wird. Der erste Grund ist, daß eines der Einladungsschreiben für die Wahlmänner nicht von dem Wahlmanne selbst, sondern von einem Gemeinderath des Orts unterzeichnet sey; wie dabei stehe, wegen tödtlicher Krankheit des Wahlmannes. Wer den Unterzeichner dazu legitimirt habe, sey nicht zu ersehen. 2) Wird darin ein Beanstandungsgrund gefunden, daß der Steuerausweis vom 24. März datirt sey. Daraus gehe nicht hervor, daß der Abg. Böhme die Steuer noch bezahle, ja es sey nicht einmal nachgewiesen, daß er überhaupt Steuer zahle, da der Ausweis nur dahin laute, daß der Abg. Böhme mit einem gewissen Grundstück in's Kataster eingetragen sey. Auch sey kein Werth angegeben. 3) Habe bei der Wahl ein Bürgermeister Roman von Kniebis als Wahlmann mitgestimmt. Dieses Kniebis sey aber keine wahlberechtigte Gemeinde, sondern eine Kolonie. Richtig sey, daß bei früheren Wahlen dieser Ort auch seinen Wahlmann gestellt habe, allein das könne kein Präjudiz für alle Zukunft seyn. Versehen bei früheren Wahlprüfungen könnten Ungesetzlichkeiten nicht für immer legalisiren. 4) Habe ein Gutspächter von Königsfeld als Wahlmann gestimmt; dieses Königsfeld sey aber nur eine Herrnhuterkolonie, keine wahlberechtigte Gemeinde. 5) Habe der Oberamtmann Bausch, früher in Hornberg, jetzt in Müllheim, noch als Wahlmann von Hornberg fungirt, nachdem schon im Regierungsblatt seine Versetzung nach Müllheim ausgesprochen gewesen sey. Zwar habe er zur Zeit der Wahl noch seine Funktionen als Beamter in Hornberg versehen, allein seine Ernennung zum Oberamtmann in Müllheim sey schon ausgesprochen, er also damals schon Beamter in Müllheim gewesen, und habe damit nicht mehr Wahlmann in Hornberg seyn können. Die Kommission stellt zwei Anträge: 1) auf Annullirung der Wahl, 2) wenn dies nicht beliebt werde, auf Beanstandung bis zur Hebung der über die genannten Punkte obwaltenden Zweifel. Staatsrath Frhr. v. Rüdt richtet in Betreff des ersten Punktes an den Berichterstatter die Frage: ob über die Krankheit des am Unterzeichnen verhinderten Wahlmannes kein ärztliches Zeugniß bei den Akten liege? Die Frage wird bejaht, worauf der Hr. Regierungskommissär fortfährt: Aus diesem Zeugniß geht also hervor, daß der fragliche Wahlmann wirklich so krank war, daß er am Unterzeichnen gehindert wurde; es ist viel verlangt, dies von einem Todtkranken zu begehren; es ist von einem Gemeinderath bescheinigt, daß dieser Wahlmann todtkrank gewesen sey. Auch hat er an der Wahl keinen Theil genommen. Eine solche Bescheinigung ist vollkommen genügend; in den wichtigsten Fällen wird diese Form beobachtet, daß wenn einer verhindert ist, selbst etwas zu bescheinigen, dies durch den Bürgermeister, oder in dessen Verhinderungsfall durch einen Gemeinderath geschehen kann. Was den zweiten Beanstandungsgrund betrifft, den mangelhaften Nachweis eines steuerbaren Besitzes, so ist er gleich unhaltbar, und einfach durch die Bemerkung gehoben, daß das Steuerjahr vom 1. Januar bis Ende Dezember geht; was am 24. März gültig war, ist daher auch gültig für das ganze Steuerjahr. Der dritte Grund, die Verhältnisse der Gemeinde Kniebis betreffend, erledigt sich durch die Bemerkung, daß Kniebis keine eigentliche Kolonie ist; vom früheren Landesherrn ist dort im Jahre 1708 einer Anzahl Unterthanen ein Besitzthum förmlich übergeben worden gegen einen geringen Grundzins. Dieses Besitzthum ist in förmliches Eigenthum übergegangen; Kniebis hat ein gemeinschaftliches Eigenthum, versteinte Gemarkung, das Waidrecht, einen Bürgermeister und Gemeinderath. Es ist also keine Kolonie. Kniebis ist ferner seit langer Zeit im Besitz und Ausübung des Gemeinderechts, im Besitz des Wahlrechts zur Abgeordnetenwahl; derselbe Wahlmann hat seit einer Reihe von Jahren mitgewirkt; dieser Besitzstand kann nicht bestritten werden. Will man für die Zukunft es anders gehalten wissen, so kann dies nur gesetzlich regulirt werden. Das Verhältniß mit Königsfeld betreffend, so besteht diese Gemeinde seit 1806 durch eine Fundationsurkunde des Königs von Württemberg; sie hat das Recht, eine Kommune zu bilden, neue Mitglieder aufzunehmen und zu entlassen, ein Gericht, einen Schuldheißen damals erhalten, und der Großherzog hat diese Rechte ihr bestätigt. Auch bei dieser Gemeinde ist der Fall, daß sie bereits früher mitwirkte zur Wahl eines Deputirten. So kann Niemand beweisen, daß man auf ungesetzliche und nicht herkömmliche Weise diese zwei Wahlmänner zu besonderen Zwecken habe erwählen lassen; auch ohne ihre Mitwirkung war die Majorität für den Abg. Böhme vorhanden. Was den Anstand in Betreff des Oberamtmanns Bausch betrifft, so theile ich die Theorie des Berichts, wornach ein durch ein Regierungsdekret versetzter Staatsdiener, auch wenn er noch eine Zeit lang am bisherigen Orte funktionirt, vom Datum des Staatsministerialbeschlusses an, sofort seinen Wohnsitz verändert, nicht; ich halte sie sogar für gefährlich für die Kammer selbst. Der Oberamtmann Bausch war in Hornberg angestellt, so lang er dort seine Funktionen ausübte; wäre dies nicht der Fall, so würden ja seine sämmtlichen Amtshandlungen, die er noch nach dem Datum seiner Ernennung dort vorgenommen, für null und nichtig erklärt werden müssen. Er müßte legali modu seines Amtes entledigt seyn; bevor dies geschah, mußte er als ein solcher betrachtet werden, der in Hornberg ein öffentliches Amt bekleidete, und so lang dauerte auch seine Berechtigung, als Wahlmann mitzustimmen. Aus diesen Gründen dürfte die Wahl des Hrn. Abgeordneten Böhme nicht zu beanstanden seyn. Waag: In dem Berichte sind uns mehrere Gründe der Beanstandung vorgetragen. Nur über zwei Beanstandungsgründe will ich mich näher äußern, indem ich die übrigen an sich schon nicht für erheblich halte. Der eine Grund zum Antrag auf Beanstandung wird darin gefunden, daß bei der Wahlmännerwahl Leute mitgewirkt haben, die nicht Bürger, sondern nur Insassen, Kolonen seyen, und daß zwei aus solcher Wahlmännerwahl hervorgegangene Wahlmänner bei der Abgeordnetenwahl mitgewirkt haben. Wenn ich auch zugeben will, daß Kolonen, Insassen nicht wahlberechtigt seyen — was aber die vom Kniebis nicht sind, denn (wie ich mich unterrichten ließ, dieß aber nicht mit Bestimmtheit behaupten will, weil ich keine aktenmäßige Gewißheit darüber habe) sie haben ein eigenes aus ihrer Mitte gebildetes Pfandgericht, ferner, wie wir so eben vom Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern gehört haben, eine eigene Gemarkung und Gemarkungsrechte — also abgesehen von der Frage: ob sie Kolonen, oder ob Bürger, so steht der Gültigkeit der Wahl doch ein sehr gewichtiges und geschichtliches Moment zur Seite, nämlich daß die vom Kniebis sowohl als die von Königsfeld seit dem Bestehen der Verfassung mitgewählt haben. Daß dies im Jahr 1819 der Fall, wußte ich bestimmt; wie oft sie inzwischen wieder mitgewirkt haben, wußte ich nicht so umständlich, als wir es eben vom Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern vernommen, daß sie ununterbrochen in den verschiedenen Wahlvorgängen wieder gewählt haben. Ich habe nämlich ein Heft vor mir, das ich auch in Händen der meisten Herren Kammermitglieder sehe. Es ist überschrieben: „Die landständische Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden, nebst den dazu gehörigen Aktenstücken und anderen Zugaben, welche hierauf Bezug haben." Darin finde ich im Einführungsedikt vom Dezember 1818 zur Verfassungsurkunde in pag. 28 sub Nr. 6: „Die Liste der Wahlkommissäre für die Wahlen der Abgeordneten ist der Wahlordnung beigefügt." Nach der Wahlordnung folgt nun in pag. 51 das Verzeichniß der Wahlkommissäre mit Bezeichnung der Wahldistrikte, und in pag. 53 sind als zum betreffenden Wahldistrikt gehörig die Aemter Triberg, Hornberg, Wolfach und Haslach genannt. Weiter folgt im zweiten Heft ein spezielles Verzeichniß sämmtlicher einzelner Wahlorte, wie sie in den betreffenden Wahlbezirken zu wählen hatten und gewählt haben. Im Jahr 1819 gehörte Königsfeld, das jetzt dem Amte Villingen zugetheilt ist, zum Amte Hornberg. In pag. 137 des Verzeichnisses der einzelnen Orte des Amts Hornberg, welche Wahlmänner wählten, heißt es: „Weiler mit Königsfeld". In pag. 138 sind die Orte des Amtes Wolfach genannt, und hier heißt es: „Schappach mit Kniebis". Ich frage, von wem wurden diese Orte bestimmt, daß sie zur Wahlmännerwahl berechtigt seyen? Von der Staatsregierung, von der nämlichen Staatsregierung, deren Oberhaupt die Verfassung in's Leben rief, und zugleich damit die Wahlordnung festsetzte. Da nun Kniebis und Königsfeld seit dem Jahr 1819 mitwählten, so sage ich, daß im Jahr 1842 diese Kolonen in gutem Glauben handelten; ferner der Wahlkommissär mit dem Amte bei Prüfung der Seelenzahl und Bestimmung der Wahlmännerzahl handelte in gutem Glauben, ebenso die übrigen Wahlmänner, welche mit den beiden vom Kniebis und Königsfeld von sogenannten Insassen hervorgegangenen Wahlmännern bei'm Akt der Abgeordnetenwahl zusammentraten, handelten in gutem Glauben. Meine Herren! wir haben einen in gutem Glauben zusammengetretenen Wahlkörper, und wir müssen von ihm annehmen, daß er einen gültigen Wahlakt vollziehen wollte, aber nicht einen ungültigen. Eine ganz andere Gestalt hätte die Sache, wenn es sich um die Frage handeln würde, daß im Jahr 1842 zum ersten Mal die von Königsfeld und vom Kniebis einen Wahlmann gewählt hätten. Diesen einen im Bericht der Abtheilung hervorgehobenen Grund kann ich nicht für einen Grund der Beanstandung erkennen, und ich glaube nicht, daß die hohe Kammer aussprechen werde, die Wahl sey ungültig, weil im Jahr 1842 Diejenigen bei der Wahlmännerwahl mitgewirkt haben, welche seit dem Jahr 1819 unbeanstandet gewählt haben. Ich gehe über zu einem weiteren Grund der Beanstandung, daß nämlich ein Wahlmann mitgewählt habe, welcher am Wahltag, 23. April, als Beamter nach Müllheim versetzt war. Zur Widerlegung dieser Beanstandung will ich mich auf Deduktionen aus Gesetzesstellen des Landrechts, wie der Bericht gethan, gar nicht einlassen, und darüber nur beiläufig bemerken, daß im vorliegenden Wahlprüfungsfalle wieder die zivilrechtlichen Bestimmungen des Landrechts Anwendung finden sollen, deren Anwendung schon bei so vielen Wahlprüfungen als unstatthaft erklärt wurde. Ich will zur Widerlegung des beantragten Beanstandungsgrundes nur Beispiele, Thatsachen anführen. Ein Lokalbeamter wurde versetzt. Nachdem seine Versetzung ausgesprochen war, hat er in seiner früheren Amtseigenschaft eine Untersuchung geführt und die wichtigsten Verhöre vorgenommen mit einem Inquisiten, der des Mordes angeschuldigt war. Er wurde vom Hofgericht und im Rekursweg auch vom Oberhofgericht verurtheilt. Er hatte zwei Defensoren. Keinem seiner Vertheidiger und keinem der im vollen Rathe sitzenden Richter des Hofgerichts und des Oberhofgerichts ist es eingefallen, zu erklären, dieser Inquisit sey von einem unzuständigen Untersuchungsrichter verhört und seinem ordentlichen Untersuchungsrichter entzogen worden, und die Untersuchung müsse als nichtig kassirt werden. Denn jener Beamte war noch, auch nach dem Ausspruch seiner Versetzung, am bisherigen Orte in seinem ordentlichen öffentlichen Amt. Das weitere Beispiel, das ich anführe, ist ein Anerkenntniß dieser hohen Kammer selbst, daß nämlich gegen einen Beamten, auch wenn seine Versetzung ausgesprochen sey, die Präsumtion, die Vermuthung vorliege, daß er damit sein Amt nicht niedergelegt habe, sondern noch fortsetze bis zum Antritte seines neuen Dienstes. Dieser Fall berührt meine eigene Person. Im Januar 1841 erfolgte die Entschließung meiner Versetzung von Durlach nach Karlsruhe. Gegen Ende Februar vor. J. hatte in Durlach die Abgeordnetenwahl statt, welche auf mich fiel. Bei Prüfung jener Wahl im vor. J. wurde die Frage aufgeworfen, ob denn Amtmann Waag zur Zeit der Wahl nicht noch fortwährend sein öffentliches Amt als Lokalbeamter in Durlach versehen habe; es zeigte sich aber, daß er es mehrere Tage vor der Wahl niedergelegt, und seinen neuen Dienst angetreten hatte. So wurde im vor. J. bei Prüfung der Wahl des Amtmanns Waag verfahren, und jetzt, bei der Prüfung der Wahl des Hrn. Oberamtmanns Böhme, wird die entgegengesetzte Ansicht geltend gemacht. Ich überlasse die Entscheidung darüber dem unbefangenen Urtheil. Der Bericht der Abtheilung hat aber auch hervorgehoben, daß der nach Müllheim versetzte Wahlmann, weil er noch Beamter in Hornberg war, vermöge seiner Amtsautorität gegenüber den meist aus Bürgermeistern bestehenden Wahlmännern auf die Wahl eingewirkt habe. Ich aber ziehe gerade den entgegengesetzten Schluß, daß nämlich bei einem Beamten, dessen Versetzung im Amtsbezirke bekannt war, von einem Beamteneinfluß nicht mehr die Rede seyn kann; solchen wird er von der Bekanntwerdung seiner Versetzung an eher verlieren, und wenn der fragliche Beamte durch seine etwaige Einwirkung Einfluß auf die Wahl gehabt hat, so rührt der Einfluß vielmehr von dem Ansehen und Vertrauen her, das er sich als Ehrenmann erworben hatte. Die Beanstandung, daß die Steuerzahlung aus einem Grundstück nicht nachgewiesen sey, beantworte ich einfach damit, daß, wer im Kataster als steuerpflichtig eingetragen steht, dieser auch Steuer zu zahlen hat. Was den Betrag des Steuerkapitals betrifft, so kam mir vor einigen Tagen ein Kaufbrief vom März d. J. zu Gesicht, worin der Kaufpreis des Grundstücks auf 100 fl. angegeben ist. Die Bemänglung der Bescheinigung über die gehörige Einladung des Wahlmanns Haßmann wurde vom Hrn. Präsidenten d. Minist. d. Innern genügend beleuchtet. Ich meines Orts kann die erhobene Beanstandung der Wahl nicht für begründet erachten, noch weniger aber den Antrag auf Ungültigkeit. Ich stimme für Unbeanstandung der Wahl. Nachdem noch die Abgeordneten Junghanns, Bader, Trefurt und Fauth in derselben Richtung gesprochen hatten, ergriff der Abg. Sander das Wort,

um die Einwürfe der Gegner des Kommissionsantrags zu widerlegen. Er macht auf den Unterschied aufmerksam, der zwischen der Ausübung und der Bekleidung eines öffentlichen Amts stattfinde. Mache man diesen Unterschied nicht, so würden am Ende Alle, die nur provisorisch excurrendo öffentliche Funktionen ausübten, an dem Orte, wo sie dies thäten, auch Wahlrechte ausüben können. Oberamtmann Bausch habe in Hornberg zur Zeit der Wahl kein öffentliches Amt mehr bekleidet, sondern nur dessen Funktionen provisorisch noch ausgeübt, also kein Wahlrecht mehr gehabt. Indeß sey dieser Punkt ein zweifelhafter, und die Ansicht der ersten Abtheilung scheine keinen Anklang zu finden. Vielleicht werde die Abtheilung sich bestimmen lassen, ihren Antrag zurückzunehmen, ohne daß man damit die Prinzipienfrage als entschieden gelten zu lassen brauche. Die andern Gründe seyen minder erheblich. Der Berichterstatter erklärt, daß er als solcher nicht befugt sey, den Antrag zurückzunehmen, werde aber der Mehrheit der Abtheilung seine Meinung unterordnen. Auf diese Erklärung spricht sich, mit Ausnahme des Abg. Welcker, die Abtheilung für Nichtbeanstandung der Wahl des Abg. Böhme aus, und die Kammer adoptirt diesen Beschluß. Hierauf erstattet der Abg. Sander Bericht über die Wahl des Abg. Gastroph, bei der der gleiche Fall, wie bei der schwetzinger Wahl, stattfand, daß nämlich der Wahlkommissär den Wahlmännern das Handgelübde bei der Wahl abzunehmen unterlassen hatte. Auch hier lag eine Petition vor; da aber kein Wahlmann in der Kammer sich befindet, der Auskunft über den Hergang hätte geben können, so geht der Antrag der Abtheilung vorläufig auf Beanstandung der Wahl, bis die Thatsache durch Einvernehmung des Wahlkommissärs aufgeklärt sey. Staatsrath Frhr. v. Rüdt macht auf die Verschiedenheit dieses Falles vom andern aufmerksam, indem hier von keinem Verlesen des Manifestes die Rede sey, worauf man bei der andern Wahl so großes Gewicht gelegt habe; es sey ferner hier der frühere Abg. wieder gewählt worden, ein Beweis des fortdauernden Vertrauens seiner Komittenten; es sey jedoch nicht hergestellt, ob die Wahlmänner nicht einzeln das Handgelübde abgelegt hätten. Es werde daher angemessen seyn, die Wahlmänner hierüber zu vernehmen. Ueber diese Frage erhob sich nun eine längere Diskussion, bei der die beiden Herren Regierungskommissäre mit den Abg. Waag, Regenauer, Trefurt, v. Stockhorn sich für Nichtbeanstandung aussprachen; der Abg. Waag sprach wie folgt: Schon der Redner der Regierung hat dargestellt, daß nicht blos das Unterlassen des Handschlags gegen die Wahl des Herrn Abg. Rettig geltend gemacht wurde, sondern noch weitere Gründe. Auf die Frage, ob der Handschlag zur gültigen Ablegung des Handgelübdes erforderlich sey, will ich nicht eingehen; sie ist genügend erörtert. Ich wollte mir nur erlauben, daran zu erinnern, daß bei der gestern debattirten Wahl von Schwetzingen und Philippsburg von Rednern, welche Motive ihrer Abstimmung auf Ungültigkeit vortrugen, darunter mehrere besonders aussprachen, daß sie ausser dem Mangel des Handschlags ihren moralischen Glauben für ihre Abstimmung in die Waagschaale legten, daß nämlich durch Wahlumtriebe auf die Wahl eingewirkt worden sey, und ferner beim Wahlakt durch Verlesen des Manifestes und eines weiteren Aktenstücks. Diese Motive können aber bei der vorliegenden Wahl von Sinsheim nicht einschlagen, weil solche Thatsachen nicht vorliegen. Bei der vorliegenden Wahl, glaube ich, haben wir die Frage zu stellen, ob — da nach dem Wahlprotokoll alles in Ordnung ist — der Petition Eines Wahlmanns ein solches Gewicht beigelegt werden kann, die Wahl für beanstandet zu erklären. Dies verneine ich. Diese Petition ist von einem einzigen Wahlmann unterschrieben — bei der gestrigen Petition waren 19, oder wieviel aufgetreten. Der in der heutigen Petition angeführte Grund ist mit nichts erwiesen. Deshalb bin ich in der Ansicht, daß die Sinsheimer Wahl für unbeanstandet zu erklären sey. Erweist sich im Verlaufe durch eine Untersuchung, daß den Wahlmännern ebenso wie bei der andern Wahl der Handschlag nicht abgenommen wurde, so kann dann die Petition und ihre Beschwerde auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Abg. Bekk beantragt, die Entscheidung auszusetzen, bis die Sache untersucht sey, Mördes, Welcker, Sander u. A. sprechen sich für Beanstandung der Wahl aus. Dieser letztere Antrag erhält die Zustimmung der Kammer.

* Karlsruhe, 6. Juni. Achte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer. Vorsitz des Alterspräsidenten Wetzel. Der größere Theil dieser Sitzung wurde durch die Diskussion über die Wahlen der Stadt Freiburg ausgefüllt. Sie werden für nichtbeanstandet erklärt; das Nähere folgt im nächsten Blatt. Wir berichten zunächst über den Schluß der Sitzung. Es stellte nämlich der Abg. Vogelmann an den Abg. Welcker folgende Frage: Bei der Diskussion über die Wahl des Abg. Völcker ist eine Stelle in der Rede des Hrn. Abg. Welcker von mehreren Personen auf der Gallerie, wie von mehreren Mitgliedern dieses Hauses also aufgefaßt worden: „Sollte aber auch, was ich nicht zu glauben wage, diese Kammer die Wahl des Abg. Völcker für unbeanstandet erklären, so wird doch das ganze badische Volk den Abg. Völcker nicht für würdig halten, in unserer Mitte seinen Sitz einzunehmen.“ Diese Erklärung wäre nun, falls sie wirklich also ausgesprochen und richtig aufgefaßt worden wäre, von der Art, daß sich ein Ehrenmann nicht dabei beruhigen könnte, auch nicht dabei beruhigen würde. Gerne will ich annehmen, daß diese Stelle nicht gesprochen, oder daß die Auffassung irrig ist; ich will annehmen, daß es nicht in der Absicht eines Kammermitgliedes liegen konnte, solche Beleidigungen gegen ein geachtetes altes Mitglied der zweiten Kammer auszusprechen. Aber gerade deshalb, weil ich dies annehme, und weil einmal die Erklärung des Hrn. Abgeordneten Welcker mehrseitig in der angedeuteten Weise aufgefaßt worden ist, ersuche ich den Hrn. Abg. Welcker, zur Ehre unseres Hauses, zur Ehre eines Mitgliedes desselben, um eine so bestimmte Aeusserung, daß in diesem Wort eine persönliche Beleidigung gegen den Abg. Völcker durch keine irrige Auffassung gelegt werden kann. Ich wünsche aber auch nun die Erklärung des Hrn. Abg. Welcker zu vernehmen, und bin weit entfernt, eine früher erledigte Diskussion wieder beginnen zu wollen. Der Abg. Welcker erwiderte im Wesentlichen Folgendes: Selbst die Freunde des Abg. Völcker haben meinem Bericht die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er schonend und mild abgefaßt sey. Auch im zweiten Theile meiner Ausführung, der Schlußrede, bin ich meinen Grundsätzen als Berichterstatter, als Rechtsgelehrter und als Mann von Ehre treu geblieben. Diese forderten von mir, daß ich einen Mann nicht ohne Untersuchung verurtheilen solle. Ich habe nun das ganze Protokoll des Geschwindschreibers in Händen, und eine solche Aeusserung, wie die mir zugeschriebene, finde ich nicht darin; sie muß also auf irriger Auffassung beruhen. Was ich sagte, ist dieses: Wenn Sie diese Wahl für unbeanstandet erklären, so wird doch eine Jury des badischen Volkes sie beanstanden. Ich habe also gemeint, daß die Sache noch einer Untersuchung bedürfe, aber ich habe nicht gesagt, daß ich einen Mann ungehört und ohne vorherige Untersuchung und Vertheidigung verurtheile, und habe auch dem badischen Volke dieses wahnsinnige Urtheil nicht zugeschrieben. Das ist meine Erklärung. So habe ich gesagt, das andere durfte ich nicht sagen, weder als Berichterstatter, noch als Rechtsgelehrter, noch als Mann von Ehre. Was ich nicht gesprochen habe, brauche ich also auch nicht zurückzunehmen.

* Karlsruhe, den 8. Juni. Zweite öffentliche Sitzung der ersten Kammer. Unter dem Vorsitze Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg. Von Seite der Regierungskommission ist anwesend: der Präsident des Ministeriums des Innern, Staatsrath Frhr. v. Rüdt und Ministerialrath Frhr. v. Marschall. Der Präsident des Ministeriums des Innern eröffnet der hohen Kammer ein höchstes Rescript, wornach für die Dauer der Abwesenheit des ersten Vizepräsidenten der ersten Kammer als Stellvertreter des zweiten Vizepräsidenten der Generallieutenant und Divisionär Freiherr v. Stockhorn ernannt wird. Frhr. v. Göler der Aeltere begründet hierauf seine in der letzten Sitzung angekündigte Motion auf authentische Interpretation mehrerer §. §. des Zehntablösungsgesetzes. Er basirt seine Anträge auf die bereits im Jahr 1841 von ihm vorgetragenen, und fügt noch zwei weitere bei, welche die Zehntablösung zu befördern den Zweck haben. Dieselben lauten: a) Entsteht bei Ablösung von Zehntbaulasten für Kirchen und Pfarrhäuser, Schulen und Friedhöfe Streit darüber, wer die dazu nöthigen Fuhr- und Handdienste zu leisten habe, so sollen diese zwar in ihrem Kapitalwerth geschätzt, jedoch dem Zehntherrn gegen seine Einwilligung nicht eher aufgerechnet werden, bis sie auf die von der Kirchspielsgemeinde, der diese Pflicht nach dem Kirchenbauedikt ein Zweifel zukommt, anhängig gemachte gerichtliche Klage, als auf dem Zehnten haftend durch richterliches Urtheil anerkannt sind. b) Die Finanzbehörden sind angewiesen, den bisher aus dem Landrechtssatz 710 e. b. gegen die Ablösung des Zehntens von solchen, dem Zehntherrn selbst gehörigen Gütern, die keine Zehntfreiheit im Sinne des Landrechtszusatzes 710 a. a. ansprechen können, behaupteten Anstand, als nicht in dem Zehntablösungsgesetz begründet, fallen zu lassen, dagegen der Zehntablösung rücksichtlich derselben, wo Rechnungen und sonstige urkundliche Nachweisungen vorhanden sind, diese, und wo keine solche vorhanden sind, Abschätzungen zum Grund zu legen, und sind wie in allen andern Fällen ein Fünftel der Ablösungssumme aus der Staatskasse beizuschießen. Die Motion findet vielfache Unterstützung und wird zur nähern Erwägung an eine Vorberathung verwiesen. Der Tagesordnung gemäß berichtet derselbe Namens des Sekretariats über den Druck und Verlag der Protokolle, und letzteres wird ermächtigt, einen Vertrag desfalls abzuschließen. Somit wird die Sitzung aufgehoben.

* Karlsruhe, 8. Juni. Gestern Nachmittag ist Se. Durchlaucht der Fürst zu Leiningen dahier eingetroffen, und im Gasthaus zum Erbprinzen abgestiegen. Wie wir vernehmen, beabsichtigt der Fürst, einige Zeit dahier zu verweilen, und an den Verhandlungen der ersten Kammer Theil zu nehmen.

* Karlsruhe, den 6. Juni. Heute fand die ordentliche Generalversammlung der badischen allgemeinen Versorgungsanstalt unter dem Vorsitz des geh. Raths und Stadtdirektors Stößer statt. Derselben wurde der Rechenschaftsbericht übergeben, welchen der Direktor der Anstalt, Ministerialrath von Stengel, mit folgendem Vortrag begleitete: Meine Herren! Wenn Sie einen Blick werfen auf den Rechenschaftsbericht für das vergangene Jahr, den wir Ihnen zu übergeben die Ehre haben, so werden Sie auch dieses Mal erfreuliche Ergebnisse finden. Der in früheren Jahren wohlbegründete Kredit der Anstalt hat sich im Inlande bewährt und über das benachbarte Ausland verbreitet. Obgleich in den letzten Jahren an mehreren Orten des Auslandes ähnliche Anstalten gegründet wurden, so erhalten wir doch forthin durch zahlreich Beitretende von nah und fern die erfreulichsten Beweise eines steigenden Vertrauens. — Die Summe der Einnahme des letzten Jahres beträgt 1,911,919 fl. 10 kr. Der reine Einnahmsüberschuß, der, wenn die Revision der Statuten beendigt wäre, zu Rentenerhöhung verwendet werden könnte, beläuft sich auf 29,247 fl. 33 kr. — Die letzte Jahresgesellschaft 1841 zählt 3049 Einlagen, mit einem Einlagekapital von 180,225 fl. 31 kr. Darunter sind 774 Einlagen von Ausländern mit einem Einlagekapital von 64,717 fl. 54 kr., wovon auf

Oesterreich	20	Einlagen	2,800 fl.	— kr.	Kap.	
Bayern	151	"	13,350 "	— "	"	
Hessen	185	"	18,702 "	— "	"	
Württemberg	179	"	11,455 "	— "	"	
Frankreich	60	"	2,178 "	— "	"	
Sachsen	6	"	841 "	30 "	"	
Preußen	6	"	560 "	— "	"	
Nassau	2	"	20 "	— "	"	
Frankfurt	62	"	9,555 "	— "	"	
Schweiz	69	"	4,653 "	24 "	"	
Holstein	12	"	128 "	— "	"	
Sigmaringen	22	"	475 "	— "	"	
	774		64,717 fl.	54 kr.		

kommen. — Die Kapitalien der Anstalt betrugen am Schluß des Rechnungsjahres 3,123,419 fl. 24 kr. Wie solche in den verschiedenen Landestheilen und zu welchem Zinsfuß angelegt sind, werden Sie aus dem Rechenschaftsbericht entnehmen. Die im Laufe des Jahres angelegten Kapitalien betragen 824,487 fl. 2 kr. Nach Vergleichung mit dem vorletzten Rechenschaftsbericht fand eine Kapitalvermehrung von 531,559 fl. statt. Der Zinsertrag beträgt nach einer Durchschnittsberechnung $4^2/_3$ vom Hundert des Gesammtkapitals, mithin 12,500 fl. mehr, als der §. 33 der Statuten bei einem Zinsfuß von 4 vom Hundert in Aussicht genommen hat. Dieses gewiß erfreuliche Ergebniß, sowie die fortwährende Gelegenheit, das große Kapitalvermögen größtentheils gegen doppeltes Unterpfand in Liegenschaften sicher anzulegen, und endlich die Beruhigung, nicht an einem einzigen Darleihen einen Verlust erlitten zu haben, verdanken wir zu einem großen Theile der Thätigkeit und Umsicht unserer Geschäftsfreunde und der Bereitwilligkeit der von uns um Auskunft gebetenen Mitglieder. — Das Institut der Darleihen auf Annuitäten erfreut sich eines stets wachsenden Beifalls, sowohl von Seiten der Gemeinden als der Privaten, welche sich durch Zahlung eines etwas höheren als gewöhnlichen Zinses ihrer Schulden allmählig entledigen wollen. Die in dieser Weise angelegten Kapitalien betrugen am Ende des Jahres 1839 — 623,076 fl. 10 kr., am Ende des Jahres 1840 1,169,381 fl. 7 kr., und am Schlusse des vergangenen Rechnungsjahres 1,528,262 fl. 20 kr., wozu in dem laufenden Jahre noch 177,940 fl. gekommen sind. Ueber diese Darleihen bestehen 572 Kapitalbriefe. — Sehr günstig gestalten sich die Ergebnisse der Hinterlegungskasse. Am Schluß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des ersten Jahres des Bestehens der Anstalt betrugen die Depositen nur 16,265 fl. 50 kr., am Schlusse des Jahres 1839 betrugen sie 396,167 fl. 40 kr., und stiegen bis zum Ende des Jahres 1840 auf 473,026 fl. 46 kr., und bis zum Ende des Jahres 1841 auf 727,797 fl. 4 kr., und im Laufe der letzten fünf Monate wurden in 369 Posten 329,943 fl. 55 kr. hinterlegt, während nur 271,221 fl. 53 kr. zurückgezogen wurden, so daß der dermalige Stand der Hinterlegungskasse 786,519 fl. 6 kr. ist. Da die Anstalt von den Depositen nur 3 % Zins bezahlt, während sie von ihrem Darleihen 4⅖ % bezieht, so ergibt sich, selbst wenn sich der Stand der Hinterlegungskasse nicht erhöhen sollte, für das laufende Jahr ein Ueberschuß von mehr als 11,000 fl. Mit Recht erfreut sich dieser Theil der Anstalt wohl des Vertrauens, welches er genießt. Denn da das Gesammtvermögen der Anstalt für das Hinterlegte statutengemäß verhaftet ist, so werden wohl nicht leicht mit größerer Sicherheit Kapitalien angelegt werden können; und mit Zuversicht darf dieses Institut allen Jenen empfohlen werden, welche im Besitze von Geldern sind, die zur Zeit gegen einen höhern Zins nicht angelegt werden können; insbesondere aber den Vormündern und Pflegern, die Kapitalien zu verwalten haben, welche ihres geringen Betrags wegen anderwärts nicht zinstragend angelegt werden können. Wir haben die Benutzung der Hinterlegungskasse dadurch zu erleichtern gesucht, daß wir auf dem Aufkündigungstermin des §. 73 der Statuten nicht bestehen, vielmehr die Rückzahlung sogleich auf Anfordern oder mit ganz kurzer Aufkündigungsfrist leisten, und nur in dem vorderhand nicht wahrscheinlichen Falle, daß bei einem plötzlichen allzugroßen Andrange auf Rückzahlungen die nöthigen Mittel nicht bereit seyn sollten, werden wir auf Einhaltung der statutengemäßen Fristen bestehen. — Wie sich die Renten für das laufende Jahr gestalten, ist aus den Ihnen übergebenen Uebersichten zu entnehmen. In der ersten Klasse der ersten Jahresgesellschaft beträgt die Rente 7 fl. 17 kr., und in der ältesten Klasse derselben Jahresgesellschaft 76 fl. 48 kr. — Wir bedauern, daß unsere vor zwei Jahren der Generalversammlung gemachten, die Erhöhung der Renten insbesondere durch allmählige Kapitalauflösung bezweckenden Vorschläge noch nicht zum Vollzug gekommen sind. Die Kommission, welche in Folge des Beschlusses der Generalversammlung vom 30. Mai 1840 niedergesetzt wurde, hat ihre Arbeit noch nicht vollendet. Wir dürfen inzwischen derselben das Zeugniß nicht versagen, daß sie sich der ihr gewordenen schwierigen Aufgabe mit einer der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Gründlichkeit unterzogen hat. Herr Ministerialrath Kühlenthal, welcher in der letzten Generalversammlung auf Vertagung der Berathung unserer Vorschläge angetragen hatte, wurde mit Erstattung eines Vortrags von der Kommission beauftragt. Der von ihm erstattete umfassende Bericht wurde sofort dem Druck übergeben nnd von der Kommission in einer Reihe von Sitzungen in Berathung genommen. Sodann hat sich der Berichterstatter, Herr Ministerialrath Kühlenthal, der weitern mühevollen Arbeit, die Statuten nach den Beschlüssen der Kommission zu redigiren, unterzogen und dieselbe beendigt. Die neue Redaktion der Statuten liegt nunmehr der Kommission zur Berathung vor, und der Verwaltungsrath darf in wenigen Wochen einer Mittheilung der Kommissionsarbeiten entgegensehen, und wird dann nicht säumen, dieselben zu prüfen, und durch die Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung eine endliche Entschließung herbeizuführen. — Wir hoffen, daß durch die beabsichtigte Aenderung der Statuten die Renten in einem solchen Maaße erhöht werden, daß sie den billigen Wünschen und dem Zwecke der Anstalt entsprechen. Wir wollen aber durch diese Bemerkungen keine überspannten Hoffnungen rege machen, welche nicht erfüllt werden können. Die Versorgungsanstalt sammelt die Ersparnisse des kräftigen arbeitsfähigen Alters, und wird eine mit der abnehmenden Arbeitskraft immer mehr und mehr steigende Rente gewähren. Ein langsames Steigen der Rente in den jüngeren Jahren ist zur Erreichung dieses Zweckes nothwendig. Die Rente für die jüngeren Klassen wird in der ersten Zeit den landesüblichen Zins nicht viel übersteigen; dagegen eröffnen sich den jüngeren Mitgliedern für die späteren Zeiten noch vortheilhaftere Aussichten, als diejenigen haben, welche erst im vorangerückten Alter beigetreten sind. — Der Geschäftsgang bei dem Verwaltungsrath, in früheren Jahren geordnet und in gewohnter Weise fortgeführt, gibt mir zu keiner andern Bemerkung Anlaß, als zum Ausdrucke des Dankes für das kräftige und unermüdliche Zusammenwirken meiner Kollegen und der Geschäftsfreunde in allen Fällen, wo es sich um Förderung des Besten der Anstalt handelte. Meine Herren! Zur großen Beruhigung und Freude wird es mir gereichen, wenn wir in der Verwaltung der uns von Ihnen anvertrauten Geschäfte nicht hinter Ihren Erwartungen zurückblieben. Davon aber bin ich überzeugt, daß Sie alle mit mir den schweren Verlust fühlt n, welcher der Anstalt zuging, als der Tod ihr einen ihrer Gründer, den Oberrechnungsrath Debattis, entriß. Er gehörte zu jenen Männern, die den ersten Gedanken einer hier zu errichtenden Versorgungsanstalt weiter entwickelten und war bei den Entwürfen der Statuten besonders thätig. Sogleich nach Gründung der Anstalt trat er in den aktiven Verwaltungsrath und wurde in dieser Stelle, die er bis zu seinem Tode bekleidete, jeweils durch Ihr Vertrauen bestätigt. Ihm gebührt zum größten Theile der Dank, wenn sich die Anstalt eines geordneten nnd zweckmäßigen Rechnungswesens erfreut. — Nicht minder glaube ich, mich der Zustimmung aller Anwesenden erfreuen zu dürfen, wenn ich meinen hochgeschätzten Vorgänger in diesem Amte, dem ersten Direktor der Anstalt, dem Herrn geh. Archivar Mone, der nach kaum glücklicher überstandener schwerer Krankheit auf den Rath seines Arztes die Stunden, die ihm sein Staatsdienst übrig läßt, und welche er bisher unserer Anstalt widmete, seiner Erholung zuwenden muß, den wohlverdienten Dank im Namen der Gesellschaft ausspreche. — Verluste dieser Art müssen uns um so schmerzlicher berühren, als gerade die persönlichen Eigenschaften der Gründer der Anstalt es waren, welche ihr das allgemeine Zutrauen des Landes zuwandten. Die Anstalt konnte bei ihrem Beginne keine andere Garantien bieten, als die Oeffentlichkeit ihrer Verwaltung und die Namen ihrer Gründer. Möge sie auch künftighin, nachdem die weitere Garantie eines großen Vermögens hinzugekommen ist, im Geiste jener beiden Männer verwaltet werden. Hierauf wurde der Versammlung ein die Dienstverhältnisse des Kontroleurs betreffender Antrag des Verwaltungsraths und Ausschusses vorgelegt und von derselben genehmigt. — Nach Beendigung der Sitzung wurden die Wahlzettel nach Vorschrift der Wahlordnung eröffnet. Die Gewählten sind: 1) Ministerialdirektor Regenauer; 2) geh. Finanzrath Beger; 3) Ministerialrath Kirchgeßner; 4) Amortisationskassedirektor Scholl; 5) Zahlmeister Stein; 6) Domänenrath Maier; 7) Leihhauskassier Eyth; 8) Kaufmann Posselt; 9) Kaufmann Spreng; 10) Bürgermeister Zeuner; 11) Kaufmann Goll; 12) Ministerialrath Roys.

* Das schwetzinger Militärfest. (Von einem Theilnehmer). Eine Vereinigung von einigen hundert, dem Fürsten und dem Vaterlande mit gleichgesinnter Treue ergebenen Männern, ist stets ein erfreuliches Fest. — Eine solche Zusammenkunft fand am 5. d. M. von mehr als 200 Offizieren Bayerns, Württembergs, Badens und Hessens in Schwetzingen statt. Beseelt von dem gleichen Geiste, ihrem gemeinsamen, deutschen Vaterlande am besten in treuer Anhänglichkeit an seine einzelnen Theile zu dienen, war ihr passender Wahlspruch: „Einigkeit und Festigkeit." Bereit, die bei'm festlichen Mahle ausgesprochenen brüderlichen Gesinnungen im ernsten Kampfe gegen Deutschlands Feinde zu bewähren, reichten sie sich ihre Rechte, und tiefgefühlt riefen sie den Toast auf das Wohl der erhabenen Regenten mit schallendem Hoch! Ordnung, dieses militärische Grundprinzip, zeichnete mit herzlicher Fröhlichkeit dieses Fest aus. Die Fahnen mit den Wappen und Farben der deutschen Bundesheere wehten, gemischt, wie die verschiedenen Uniformen an der Tafel, über den Namenszügen ihrer Regenten, deren Pfeiler Trophäen waren, zusammengesetzt aus Waffen aller Art, geschmiedet, um in kampfgeübter Hand Fürst und Vaterland gegen jede Unbill zu schützen. — Ein heiterer Junimorgen eröffnete den festlichen Tag, an welchem von allen Seiten Offiziere des 7ten und 8ten Armeekorps jeden Grades in Schwetzingen eintrafen. Eine ausführliche Beschreibung des ganzen Festes, besonders des kameradschaftlichen Empfanges, der Bemühungen der Festordner, so wie der zahlreichen Schönheiten des prachtvollen Gartens, in welchem alle Wasserkünste thätig waren, würde der Raum dieser Blätter wohl nicht gestatten, und ich beschränke mich daher, nur einen allgemeinen kurzen Ueberblick der Feierlichkeit wiederzugeben. Durch die besondere Gnade Sr. königl. Hoheit des Großherzogs Leopold war der größte Orangeriesaal nebst anstoßendem Gartensalon zum Festmahle abgegeben, und von den Festordnern, 2 badischen Offizieren der Garnison Mannheim, welche ihre schwierige Aufgabe mit seltenem Eifer und geschmackvollem Kunstsinne lösten, mit den Namenszügen der hohen Regenten, mit Trophäen und Kränzen aller Art geschmückt worden. Zwei Tafeln, eben so sinnig mit militärischen Emblemen verziert, dehnten sich neben einander durch den ganzen Saal, in dessen Mitte Se. Excellenz der Generallieutenant und kommandirende General in Mannheim, Frhr. v. Stockhorn, umgeben von den höheren Offizieren, den Ehrenplatz inne hatte. Drei Musikchöre, welche Morgens und Abends passend im Garten vertheilt waren, belebten abwechselnd die Tafel, und begleiteten ein von den großherzogl. hess. Offizieren auf die Zusammenkunft gedichtetes und von sämmtlichen Anwesenden mit Enthusiasmus gesungenes Lied. Der weite Schloßgarten umfing ausser den Festtheilnehmern viele tausende von Fremden und Einheimischen als Zuschauer in seinen schattigen Laubgängen. Mit Anbruch der Dämmerung rückte der Augenblick der Trennung heran; noch ein biederer Händedruck sagte den Kameraden ein freundliches Lebewohl „auf frohes Wiedersehen!" Das Feld der Ehre dehnt sich nicht allein über blutige Schlachtgefilde, der brave Soldat muß es auch ohne diese heißersehnte Erreichung seiner Urbestimmung in unwandelbarer Treue gegen seinen Fürsten, in redlicher Pflichterfüllung gegen sein Vaterland und in männlicher Festigkeit und kameradschaftlicher Einigkeit zu finden wissen.

(Schuldienstnachrichten.) Die Staatsgenehmigung erhielten: Die freiherrlich v. Bodmann'sche Präsentation des Schulverwalters Alois Mayer auf den kathol. Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Langenrain; die fürstlich von Fürstenberg'sche Präsentation des Bernhard Männer auf den kath. Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Herrischwand; derselben Standesherrschaft des Franz Schindler auf den kath. Schul- und Organistendienst zu Reiselfingen. Ernannt wurden: Hauptlehrer Anton Schäuble auf den kath. Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Oberbergen, Amts Breisach; Joh. Ev. Waldkircher auf den kath. Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Sölden; Ignaz Schneider auf den kath. Schul-, Meßner- und Organistendienst in Zähringen; Joh. Koch auf den kath. Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Ettenheimweiler; Gottlieb Mager auf den kath. Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Biberach; Michael Bensel auf die Hauptlehrerstelle an der kath. Knabenschule zu Breisach; Anton Hirth auf die Hauptlehrerstelle an der kath. Knabenschule zu Freiburg. Erledigte Stellen: Der kathol. Filial und Meßnerdienst zu Schönenberg, Einkommen 140 fl., nebst freier Wohnung und Schulgeld von je 30 kr. bei etwa 66 Schulkindern; der kath. Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Schwenningen, Amts Stetten, Einkommen 175 fl., nebst freier Wohnung und Antheil am Schulgeld von je 45 kr. bei etwa 130 Schulkindern, Patron: Fürst von Fürstenberg; die evangel. Schulstelle 2. Kl. zu Wolfenweiler, Gehalt 190 fl. 48 kr., nebst freier Wohnung und dem Schulgelde von 1 fl. von jedem Schulkind; der kath. Schul-, Meßner- und Organistendienst in Umkirch, Einkommen 175 fl., nebst freier Wohnung und 50 fl. Schulgeldsaversum; der kath. Filialschuldienst zu Brandenberg, Einkommen 140 fl., nebst freier Wohnung und dem Schulgeld von je 30 kr. bei etwa 84 Schulkindern; der kath. Schul- und Organistendienst zu Endermettingen, Einkommen 140 fl., nebst freier Wohnung und Schulgeld von je 1 fl. bei 94 Schulkindern; der kathol. Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Bulach, Einkommen 175 fl., nebst freier Wohnung und dem Schulgelde von je 48 kr. bei 116 Schulkindern; der kath. Filialschuldienst zu Rüstenbach, Amts Mosbach, Einkommen 140 fl., nebst freier Wohnung und Schulgeld von je 40 kr. bei 7 Schulkindern, Patron Fürst von Leiningen.

Freiburg, 15. April. Da zur diesseitigen Kenntniß kam, daß Distrikts-Notare durch Waisenrichter Vermögensaufnahmen, Looseintheilungen, Fertigung von Looszetteln, so wie auch die Ziehung der Loose ohne ihr Beiseyn besorgen lassen, dies Verfahren aber dem §. 6 der höchsten Verordnung vom 25. November v. J. zuwider ist, so sieht man sich veranlaßt, sämmtlichen Amtsrevisoraten und Distriktsnotaren die Uebertragung irgend eines ihnen obliegenden rechtspolizeilichen Geschäftes, namentlich der oben gedachten, an Waisenrichter hiermit streng zu untersagen, und ihnen vielmehr aufzugeben, solche stets selbst zu besorgen. Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Konstanz, 12. April. Das großh. Justizministerium hat mittelst hohen Erlasses vom 1. April, Nr. 1587, anher zu erkennen gegeben, daß, da aus §. 13 der Instruktion vom 4. Jan. l. J. keinesweges folge, daß der Amtsrevisor in den von ihm vorzunehmenden Notariatsgeschäften sich nur als Bezirksnotar zu unterzeichnen habe, vielmehr anzunehmen sey, daß er jeweils daselbst auch seiner Eigenschaft als Amtsrevisor Erwähnung thue, man die Anschaffung besonderer Siegel für dergleichen Geschäfte nicht für nöthig, vielmehr die Amtsrevisoratssiegel hierzu für ganz geeignet halte. Großh. Regierung des Seekreises.

Druck und Verlag von C. Macklot.